

# ONLINESEMINAR

„Elektronische AU“ vom 12.04.2022“

## FAQ - Wichtige Fragen und Antworten

---

**Wie verhält es sich, wenn der Mitarbeiter nach der Arbeit zum Arzt geht und die AU trotzdem ab diesem Tag ausgestellt wird. Erfassen würden wir die Krankheit erst ab dem Folgetag, da für den Vortag ja kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht?**

Fällt eine AU in einen laufenden Zeitraum bei der Krankenkasse, übermittelt (ggf. zusätzlich) diese den AU-Zeitraum im Feld „AU seit den abweichenden AU-Beginn“ trotzdem, sogar rückwirkend für 5 Tage.

**Werden zukünftig auch die Ärzte mitgeteilt? Bislang konnten wir es aufgrund des Arztstempels nachvollziehen.**

Eine Übermittlung der Arztdata ist nicht vorgesehen.

**Kann der Abruf der AU-Daten auch durch den Steuerberater erfolgen, der die Lohnabrechnung erstellt?**

Ja, das ist auch möglich, die Arbeitsabläufe sind entsprechend abzusprechen.

**Muss der AN die Verlängerung einer AU-Bescheinigung - also die Folgebescheinigungen - ebenfalls telefonisch ankündigen? Oder muss das explizit in einer DV festgelegt sein?**

Ja, die Anzeigepflicht besteht erneut (vgl. § 5 EFZG).

**Kann ich von den Arbeitnehmern einfordern, mir ihren Ausdruck einzureichen?**

Nein, rechtlich sind die Arbeitnehmer nicht dazu verpflichtet. Es besteht nur eine Vorhaltepflcht.

**Wie sieht es aus mit der EFZ bei nur einem Tag Grippe aus, wenn man nicht beim Arzt war? Erhalten wir diesen Tag auch aus der Umlagekasse erstattet?**

Hier ändert sich nichts, bis zu drei Tage erstatten die Ausgleichskassen auch ohne Vorliegen einer AU-Bescheinigung aus der U1.

**Thema Abruf der AU, wie funktioniert das, wenn der Lohn vom Steuerberater berechnet wird und die SV-Datensätze von ihm erfolgen?**

Das ist eine Frage der Absprache mit Ihrem Steuerbüro. Fragt das Steuerbüro zukünftig auch die AU-Daten ab, müssen sie untereinander klären, wie die Informationen des Tages über telefonische Krankmeldungen zu Ihnen gelangen.

**Wie soll ich wissen, ob es sich um eine Ersterkrankung handelt?**

Der Arbeitnehmer bleibt nach wie vor zur Anzeige einer Arbeitsunfähigkeit verpflichtet, bei der Gelegenheit kann das also entsprechend hinterfragt werden.

**Beim Dachdeckerhandwerk muss man schon ab dem ersten Tag eine AU haben, steht im Tarifvertrag, nicht erst ab dem 3. Tag. Kann ich dann früher die Abfrage machen?**

In diesem Fall gilt nicht der 5. Fehltag, sondern grundsätzlich der 2. Fehltag.

---

**Unser Tipp:** Abonnieren Sie unseren **Firmenkunden-Newsletter**. Sie erhalten regelmäßig aktuelle Informationen über neue Seminar- und Webinar-Termine.

Jetzt registrieren: [www.ikk-classic.de/newsletter](http://www.ikk-classic.de/newsletter)